

Stopp der Verschmutzung durch Wegwerf-Plastiksäcke

MOTION

vom 1.10.2010

Dominique de Buman

Nationalrat CVP

Kanton Freiburg



Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes mit der Sachüberschrift «Vermeidung» besagt: «Der Bundesrat kann das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.» Der Bundesrat wird beauftragt, die Abgabe von Wegwerf-Plastiksäcken zu verbieten, wie dies bereits in zahlreichen Ländern der Fall ist.

Begründung

Seit ich meine Motion 08.3438 eingereicht habe, hat sich das Problem auf der ganzen Welt verschlimmert. Aus diesem Grund haben

Japan, China und Südkorea an einer Sitzung zu Umweltfragen anlässlich des G8-Gipfels die anderen Staaten dazu aufgerufen, vordringlich dafür zu sorgen, dass die Abfallmenge verringert wird und weniger Plastiksäcke hergestellt und verwendet werden. Viele Länder haben diesem Aufruf Folge geleistet und die Plastiksäcke verboten: China, Frankreich, Ruanda, Uganda, Eritrea, Australien und mehrere indische Bundesstaaten.

Auch wenn die Schweiz nicht mit denselben Problemen zu kämpfen hat wie die Länder des Südens, sollte sie bei der Umsetzung der 3R-Politik (reduce, reuse, recycle, also: vermindern, wiederverwenden, recyklieren) mit gutem Beispiel vorangehen. Bistlang war die Schweizer Abfallpolitik vorbildlich. Es ist jetzt an der Zeit, dass man bei der Herkunft der Abfälle ansetzt, so auch bei den Plastiksäcken. Ein Plastiksack wird durchschnittlich nur gerade 25 Minuten benutzt. Seine Herstellung verbraucht Erdöl und benötigt viel Energie, bei seiner Verbrennung wird Dioxin freigesetzt. Die Säcke, die im Grünen landen, zersetzen sich erst nach Jahrhunderten vollständig.

Die beiden grössten Verreiber in der Schweiz verbrauchen alleine mehr als 240 Millionen Wegwerf-Plastiksäcke, die gratis an der Kasse abgegeben werden! Es geht nicht darum, diese Plastiksäcke ausschliesslich durch biologisch abbaubare Plastiksäcke und Papiersäcke zu ersetzen, sondern vor allem durch wiederverwendbare Säcke, die teilweise auch aus rezykliertem PET hergestellt werden. Übrigens haben mehr als 90 Prozent der französischen Konsumentinnen und Konsumenten, die seit einiger Zeit mit einem solchen Verbot leben, angegeben, sie seien mit dieser Regelung zufrieden. Erste Erhebungen zeigen, dass wiederverwendbare Säcke von 68 Prozent der Konsumentinnen und Konsumenten systematisch mehrfach verwendet werden, und zwar zwischen 16 und 24 Mal pro Sack. Sie zeigen auch, dass nur 21 Prozent der Säcke nach Gebrauch im Abfall landen. Die neuen Plastiksäcke in Frankreich bestehen aus widerstandsfähigem Polypropylen und sind wiederverwendbar.

Es muss ein Zeichen gegen die Ressourcenverschwendung gesetzt werden. Die Kantone Bern, Tessin und Jura teilen diese Auffassung.

Die Antwort des Bundesrates vom 24.11.2010

Der Bundesrat hat die Motion 08.3438 de Buman («Verbot von Wegwerf-Plastiksäcken») zur Ablehnung empfohlen, da die durch die Plastiksäcke entstehende Umweltbelastung in der Schweiz nicht erheblich und ein Verbot deshalb nicht verhältnismässig sei.

Die erneute Forderung nach einem Verbot von Wegwerf-Plastiksäcken wird mit der Entwicklung im Ausland begründet. Insbesondere weist der Motionär auf einen Aufruf im Rahmen einer Sitzung der G8-Länder zur Reduktion der Produktion und Verteilung von Wegwerf-Plastiksäcken hin. Dieser Aufruf richtet sich aber primär an die Entwicklungs- und Schwellenländer, die oft über keine funktionierende Abfallentsorgung verfügen. In diesen Ländern werden die weggeworfenen Säcke oft an Strassenrändern oder in Flussläufen entsorgt und führen zur Verschmutzung ganzer Landstriche sowie der Ozeane.

Diese Probleme bestehen in der Schweiz nicht. Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt zuverlässig und auf einem hohen technischen Niveau. Die bei der Verbrennung von Abfällen freigesetzte Energie wird in allen Kehrichtverbrennungsanlagen zur Produktion von Strom und Wärme genutzt. Durch die Wärmeeinspeisung in Fernwärmenetze können

wiederum fossile Brennstoffe substituiert werden. Die bei der Verbrennung entstehenden Rauchgase werden wirksam gereinigt.

Seit 2008 haben sich die Rahmenbedingungen für ein Verbot von Wegwerf-Plastiksäcken in der Schweiz nicht wesentlich geändert:

- ❖ Der ökologische Nutzen eines Verbots ist weiterhin gering. Die rund 3000 Tonnen an Plastiksäcken entsprechen knapp einem halben Prozent des jährlichen Verbrauchs von rund 850 000 Tonnen Kunststoffen in der Schweiz. Durch den Einsatz von soliden, langlebigen Tragtaschen und durch die Wiederverwendung von Kunststoffsäcken liessen sich lediglich noch einige Hundert Tonnen an Kunststoffen einsparen.
- ❖ Die Schweiz hat auch ohne Verbot bereits eine Vorbildrolle und nimmt im Recycling weltweit eine führende Position ein.
- ❖ Die Ökobilanz der als Alternative infrage kommenden Säcke aus Papier fällt unter schweizerischen Verhältnissen insbesondere wegen des hohen Wasserverbrauchs bei der Papierherstellung in der Regel schlechter aus.

Der Bundesrat kann gemäss Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 Produkte nur dann verbieten, wenn sie für eine ein-

malige und kurzfristige Nutzung bestimmt sind und ihr Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Da ein Verbot von Produkten ein starker Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist, muss es zwingenderweise verhältnismässig sein. Aus den vorgängig ausgeführten Gründen ist jedoch in der Schweiz die Umweltbelastung durch Wegwerf-Plastiksäcke nicht erheblich und der ökologische Nutzen eines Verbots fraglich. Die Verhältnismässigkeit eines Verbots von Wegwerf-Plastiksäcken ist folglich nicht gegeben.

Der Bundesrat teilt hingegen die Ansicht des Motionärs, dass beim Einsatz von Plastiksäcken, die kostenlos an der Kasse aufliegen, noch Optimierungspotenzial besteht. Der Anreiz zur wiederholten Verwendung sollte erhöht werden, indem stabile, langlebige Tragtaschen gegen Entgelt angeboten werden und bei der Abgabe von kostenlosen Plastiksäcken vonseiten der Detaillisten grosse Zurückhaltung ausgeübt wird. Verschiedene Detailhändler haben diesen Weg bereits eingeschlagen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stand der Beratung:
im Plenum noch nicht behandelt.

Medikamentensicherheit – sound alike, look alike

MOTION 1

vom 2.12.2010

Bea Heim

Nationalrätin SP

Kanton Solothurn



Um die Verwechslungsgefahr in der Medikation zu mindern, wird der Bundesrat beauftragt, Regeln zu veranlassen

- 1. wie die Namensgebung für Medikamente erfolgen soll, insbesondere wenn die Schweiz das erste Land ist, das ein Medikament zulässt, oder auch wenn die Namensgebung zu Problemen aufgrund von Namensverwechslungen führen kann (sound alike).**
- 2. wie Medikamente zu verpacken und zu beschriften sind, damit Fehler in der Anwendung in Institutionen (Spital, Heime) und bei den Patienten zu Hause aufgrund der look-alike Problematik verhindert werden können.**

Begründung

Das amerikanische Institute of Medicine stellt fest, dass zirka 33 Prozent der Medikationsfehler aufgrund der Namensgebung, der Verpackung und Beschriftung entstehen. Die FDA hat darum dieses Jahr Regeln zur Namensgebung erlassen. Weiter sind Regeln in Erarbeitung, die Verwechslungen wegen ähnlicher Packungen, betreffend Beschriftungen der Ampullen und der Primär- und Sekundärverpackungen vermindern sollen. Die Schweiz kennt keine Regeln, die der in Fachkreisen als LASA bekannten Problematik (look alike, sound alike) Rechnung tragen. Der Bundesrat begründet die Ablehnung von Punkt 3 der Motion Sommaruga (Todesfälle und Millionenkosten aufgrund von Medikationsfehlern 09.4155) damit, die Kantone seien für die Qualitätssicherung der Medikamentenanwendung zuständig. Die Begründung greift zu kurz. Selbstverständlich sind Kantone, Spitäler und Heime letztlich dafür verantwortlich, dass die Medikamentenverabreichung gesichert wird. Es gilt aber Rahmenbedingungen zu schaffen,

die die Qualitätssicherung unterstützen und nicht erschweren oder gar verunmöglichen. Hier muss die Arzneimittelbehörde ebenfalls ihren Beitrag leisten. Das tut sie offenbar in zu bescheidenem Umfang. Die Arzneimittelbehörde ist dem Schutz der Patienten verpflichtet, darum hat sie auch Rahmenbedingungen für die Anwendungssicherheit zu schaffen. Ein Beispiel gab kürzlich zu reden: Swiss-medic hat 2009 das Medikament Palladon in Ampullenform zugelassen, in 4 unterschiedlichen Wirkstärken (2, 10, 20 und 50 mg). Die Ampullen respektive die Verpackungen tragen ausser der Milligrammangabe kein deutliches Unterscheidungsmerkmal. Packungen und Ampullen sehen alle genau gleich aus. Es kam, wie es kommen musste. Die 2-mg- und 20-mg-Ampullen wurden verwechselt, zum Schaden des Patienten. Die WHO mahnt die nationalen Behörden, diesem Problem mehr Beachtung zu schenken.

Vita sicura – Risikoforschung Patientensicherheit

MOTION 2

vom 2.12.2010

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Forschungsprogramm für Patientensicherheit, die Sicherheit und Qualität der stationären

und ambulanten medizinischen Behandlung betreffend, zu initiieren. Entsprechend den von Fachleuten definierten Risiken sind die Forschungsaufträge der Evaluation wie der Prävention von Patientenrisiken und medizinischen Fehlern an qualifizierte Gremien

zu vergeben. Die Öffentlichkeit ist über deren Ergebnisse zu orientieren. Es sind Sicherheitsstandards zu formulieren und deren Umsetzung zusammen mit den Kantonen sicherzustellen.

Vita sicura – nationales Programm für Patientensicherheit

MOTION 3

vom 2.12.2010

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen strategische und konkrete Massnahmen für die Erhöhung der Patientensicherheit zu veranlassen, die weiter gehen als das jetzige punktuelle Engagement. Es ist ein griffiger nationaler Aktionsplan zu erarbeiten und umzusetzen. Entsprechend der von Fachleuten definierten Risiken sind die dafür notwendigen Mittel sicherzustellen.

Begründung

In der Flugsicherheit (90 Millionen/J.) und im Strassenverkehr (Via sicura 670 Millionen/J.) hat man die Risiken und Notwendigkeit für Sicherheitsmassnahmen erkannt. Die Sicherheitsrisiken in der Medizin machen deutlich, dass erheblicher Handlungsbedarf in der Patientensicherheit besteht. Die Stiftung für Patientensicherheit tut im Rahmen ihrer jetzigen finanziellen Mittel ihr Möglichstes, aber es zeigt sich, dass der Handlungsbedarf bedeutend grösser wäre und mehr Mittel erforderlich sind. Investitionen in die Patientensicherheit

ersparen dem Gesundheitswesen Schadenskosten in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken. Es gilt, in Zusammenarbeit mit der Stiftung für Patientensicherheit, deren Position zu stärken und deren Finanzierung abzusichern ist, die Risiken in der medizinischen Behandlung sach- und fachgerecht anzugehen.

Stand der Beratung (gilt für Motionen I–III):
im Plenum noch nicht behandelt